

Entwurf

Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) Vom ...

Auf Grund des § 15 Absatz 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Kompensation von Eingriffen im Sinne des § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie
2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

(2) Diese Verordnung gilt auch im Bereich der Küstengewässer sowie ferner nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1995 II S. 602) im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Kompensation

(1) Die zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 Absatz 1 bis 6 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen auf der Grundlage der Angaben des Verursachers eines Eingriffs nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den bei der zuständigen Behörde und den zu beteiligenden Behörden vorhandenen Informationen und unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Die Inhalte der Landschaftsplanung im Sinne des § 9 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei der Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und

Landschaft sowie der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, bei der Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen sowie bei der Verwendung der Ersatzzahlung zu berücksichtigen.

(3) Bei der nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzunehmenden Prüfung zumutbarer Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, soll auch berücksichtigt werden, inwieweit die Alternativen dazu beitragen, die Inanspruchnahme von Flächen durch den Eingriff sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verringern.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen jeweils auf die Wiederherstellung, Herstellung oder Neugestaltung mehrerer beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gerichtet sein (Multifunktionalität), um auch die Inanspruchnahme von Flächen so gering wie möglich zu halten. Sie sollen zugleich auch die Anforderungen nach § 30 Absatz 3, § 34 Absatz 5, § 44 Absatz 5 Satz 3 und § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach den Landeswaldgesetzen erfüllen.

(5) Zur Deckung des Kompensationsbedarfs soll insbesondere auf Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand und auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zurückgegriffen werden, soweit diese Maßnahmen die Anforderungen der §§ 7 und 8 erfüllen und der Rückgriff im Einzelfall, insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht, angemessen ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann auch zurückgegriffen werden auf

1. festgelegte Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
 - a) für den Biotopverbund im Sinne des § 20 Absatz 1,
 - b) für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und
 - c) in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes,
3. Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen.

(6) Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen sowie bei Abgrabungen und Aufschüttungen erfolgt die Kompensation insbesondere durch die in § 1 Absatz 5 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Maßnahmen möglichst innerhalb der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche.

Abschnitt 2

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

§ 3

Grundsätze der Bewertung des vorhandenen Zustands und der zu erwartenden Beeinträchtigungen

(1) Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Vorhabens und die bei Durchführung des Vorhabens zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu erfassen, zu ermitteln und zu bewerten. Vorhabenbezogene Wirkungen, die naturschutzfachlich als sehr gering eingeschätzt werden, bleiben bei der Bewertung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 1 außer Betracht.

(2) Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Biotop sind stets zu erfassen und zu bewerten. Die Erfassung und Bewertung hat nach Maßgabe des § 4 zu erfolgen.

(3) Die in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten weiteren Schutzgüter und Funktionen sind nur dann zu erfassen und zu bewerten, wenn sie von dem Vorhaben betroffen werden und nach fachlicher Einschätzung in Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung folgende Beeinträchtigungen zu erwarten sind:

1. bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere,
 2. beim Schutzgut Landschaftsbild mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung.
- Die nach Satz 1 relevanten Schutzgüter und Funktionen sind nach Maßgabe des § 5 zu erfassen und zu bewerten.

§ 4

Grundbewertung des Schutzgutes Biotop

(1) Zur Erfassung des vorhandenen Zustands ist zunächst jedes Biotop im Einwirkungsbereich des Vorhabens einem der in der Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Biotoptypen zuzuordnen und im Hinblick auf seine Ausprägung anhand der Kriterien „Flächengröße“, „abiotische Ausstattung“ und „biotische Ausstattung“ sowie der Lage zu anderen Biotopen auf der Grundlage des in der Anlage 2 Spalte 3 angegebenen Biotoptypenwertes zu bewerten. Zur Bestimmung des Biotopwertes im Einzelfall kann der Biotoptypenwert der Anlage 2 Spalte 3 um bis zu drei Wertpunkte erhöht werden, wenn das Biotop überdurchschnittlich gut ausgeprägt ist, oder um bis zu drei Wertpunkte verringert werden, wenn das Biotop unterdurchschnittlich gut ausgeprägt ist. Die Länder können weitere Biotoptypen vorsehen und innerhalb des vorgegebenen Rahmens bewerten sowie die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in der im betreffenden Land verwandten Biotoptypenliste aufgeführten Biotoptypen den in der Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Biotoptypen zuzuordnen.

(2) Die Bedeutung des nach Absatz 1 erfassten und bewerteten Zustands jedes Biotops ist anschließend anhand der folgenden Wertstufen zu bewerten:

1. sehr gering: Biotopwerte 0 bis 4,
2. gering: Biotopwerte 5 bis 9,
3. mittel: Biotopwerte 10 bis 15,
4. hoch: Biotopwerte 16 bis 18,

5. sehr hoch: Biotopwerte 19 bis 21,
6. hervorragend: Biotopwerte 22 bis 24.

(3) Zur Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen für die erfassten und bewerteten Biotope zu ermitteln und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite nach Maßgabe des Absatzes 4 anhand der Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ zu bewerten. Anschließend ist anhand der Anlage 3 festzustellen, ob die einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen für das jeweilige Biotop als nicht erheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere einzustufen sind.

(4) Die Beeinträchtigung eines Biotops durch eine Flächeninanspruchnahme in Form der Versiegelung ist in der Regel mit der Stufe „hoch“ zu bewerten. Den mittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf Biotope ist ihrer Stärke, Dauer und Reichweite entsprechend jeweils ein Faktor zwischen 0,1 und 1 zuzuordnen. Dabei entsprechen die Faktoren 0,1 bis 0,3 der Stufe „gering“, die Faktoren 0,4 bis 0,6 der Stufe „mittel“ und die Faktoren 0,7 bis 1 der Stufe „hoch“. Der Zuordnung können unterschiedliche Wirkzonen zugrunde gelegt werden.

§ 5

Zusatzbewertung weiterer Schutzgüter

(1) Die Erfassung der in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten weiteren Schutzgüter und Funktionen erfolgt anhand der Kriterien der Anlage 1 Spalte 3. Die Bedeutung der erfassten Funktionen ist anschließend jeweils innerhalb des in der Anlage 1 Spalte 4 genannten Rahmens anhand der Wertstufen „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ und „hervorragend“ zu bewerten.

(2) Zur Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen für die erfassten und bewerteten Funktionen zu ermitteln und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite anhand der Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ zu bewerten. Anschließend ist anhand der Anlage 3 festzustellen, ob die einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen für die jeweils betroffene Funktion als nicht erheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere einzustufen sind.

§ 6

Biotopwertbezogener und funktionsspezifischer Kompensationsbedarf

(1) Bei den Biotopen, bei denen mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf zu ermitteln. Hierzu ist für jedes betroffene Biotop

1. für eine Flächeninanspruchnahme das Produkt aus der Differenz zwischen den Biotopwerten des vorhandenen Zustands und des nach dem Eingriff zu erwartenden Zustands und der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmetern zu bilden,

2. für mittelbare Beeinträchtigungen das Produkt aus dem Biotopwert, der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmetern und dem nach § 4 Absatz 4 Satz 2 zugeordneten Faktor zu bilden.

Die Summe der gebildeten Produkte ergibt den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf. Für die Bestimmung des Biotopwertes des nach dem Eingriff zu erwartenden Zustands nach Satz 2 Nummer 1 gilt § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Soweit folgende Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist der funktionsspezifische Kompensationsbedarf zu ermitteln:

1. bei den Schutzgütern Biotop, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere,
2. beim Schutzgut Landschaftsbild mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung.

Die Ermittlung des funktionsspezifischen Kompensationsbedarfs erfolgt verbalargumentativ.

Abschnitt 3 Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

§ 7

Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopen

(1) Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind ausgeglichen oder ersetzt, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erfolgt, deren Biotopwert dem nach § 6 Absatz 1 ermittelten biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf entspricht. Die Lage der Naturräume ist auf der Grundlage der Anlage 4 zu bestimmen. Der Biotopwert der durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 Absatz 3 bis 6 erzielten Aufwertung ist im Rahmen des Satzes 1 anzurechnen.

(2) Der Biotopwert der Aufwertung ergibt sich aus dem Produkt der Differenz zwischen den Biotopwerten des zu erreichenden Zustands (Zielbiotop) und des vorhandenen Zustands (Ausgangsbiotop) sowie der aufgewerteten Fläche in Quadratmetern. Für die Bestimmung der Biotopwerte gilt § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Bei einer Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, die mit einer Entsiegelung oder mit einer Wiedervernetzung von Lebensräumen verbunden ist, sind zusätzlich 15 Wertpunkte je Quadratmeter aufgewerteter Fläche anzusetzen. Die durch technische Wiedervernetzungsmaßnahmen erzielte mittelbare Aufwertung in angrenzenden Räumen ist unter Berücksichtigung der in Anlage 6 Abschnitt C Spalte 2 genannten Anforderungen in angemessenem Umfang anzuerkennen.

(3) Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere von Biotopen sind nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 bis 6 auszugleichen oder zu ersetzen.

§ 8

Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter

(1) Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft werden durch die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Aufwertung ausgeglichen oder ersetzt.

(2) Mindestens erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere sonstiger Schutzgüter sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 auszugleichen oder zu ersetzen. Dies gilt nicht,

1. soweit im Einzelfall ein Ausgleich oder Ersatz nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 naturschutzfachlich nicht sinnvoll ist und durch Maßnahmen auf der Grundlage eines Konzepts eine naturschutzfachlich sinnvollere Aufwertung erfolgt,
2. soweit infolge des Eingriffs höherwertige Biotope als die auf der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche vorhandenen Biotope entstehen oder entwickelt werden können oder
3. für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima entsprechende Maßnahmen nach dem sonstigen Fachrecht vorgesehen sind.

(3) Eine Beeinträchtigung ist ausgleichbar, wenn die betroffene Funktion durch Maßnahmen in dem in der Anlage 5 Abschnitt A Spalte 4 jeweils bezeichneten Raum und innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt werden kann. Bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen sind Entwicklungszeiten nach Anlage 5 Abschnitt B zu berücksichtigen.

(4) Eine Beeinträchtigung ist ersetzbar, wenn die betroffene Funktion durch Maßnahmen im selben Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt werden kann. Bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen sind Entwicklungszeiten nach Anlage 5 Abschnitt B zu berücksichtigen.

(5) Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugleichen oder zu ersetzen sind, können die Anforderungen der Absätze 3 und 4 auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung erfüllt werden.

(6) Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen insbesondere die in der Anlage 5 Abschnitt A Spalte 3 aufgeführten Maßnahmen in Betracht.

§ 9

Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

(1) Agrarstrukturelle Belange im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind betroffen, wenn die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Auswirkungen auf die Land- oder Forstwirtschaft hat. Dies gilt insbesondere, wenn eine erhebliche Verminderung der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche oder eine wesentliche Veränderung der für die Land- oder Forstwirtschaft erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zu erwarten ist. Soweit agrarstrukturelle Belange betroffen sein können, beteiligt die zuständige Behörde im Zulassungsverfahren die zuständigen Landwirtschafts- und Forstbehörden.

(2) Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Böden, die auf der Grundlage vorhandener Informationen bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt eine besonders hohe Nutzbarkeit aufweisen. Die Bewertung der Nutzbarkeit richtet sich nach der Bodenfruchtbarkeit gemessen an den Acker- und Grünlandzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176). In die Bewertung sollen weitere Kriterien, wie die Größe und der Zuschnitt der Flächen, deren äußere und innere Erschließung sowie weitere natürliche Ertragsbedingungen einbezogen werden, wenn hierfür ein behördliches Konzept vorliegt. Eine Inanspruchnahme besonders geeigneter Böden soll nur erfolgen nachdem geprüft wurde, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Sie bedarf einer Begründung im Rahmen der Angaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 10

Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen; Entsiegelung und Wiedervernetzung

(1) Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die in Anlage 6 Abschnitt A Spalte 1 aufgeführt sind, werden unter Beachtung der in Anlage 6 Abschnitt A Spalte 2 genannten Anforderungen festgesetzt.

(2) Maßnahmen zur Entsiegelung werden unter Berücksichtigung der Anlage 6 Abschnitt B festgesetzt. Sie dienen insbesondere dazu, eingriffsbedingte Neuversiegelungen und damit verbundene Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen auszugleichen oder zu ersetzen.

(3) Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen werden unter Berücksichtigung der Anlage 6 Abschnitt C festgesetzt. Sie dienen insbesondere dazu, bestehende Beeinträchtigungen der ökologischen Austauschbeziehungen sowie des räumlichen Zusammenhangs von Lebensräumen zu verringern.

§ 11

Unterhaltung und rechtliche Sicherung

(1) Die während des nach § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzten Zeitraums erforderliche Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfasst die zur Entwicklung und Erhaltung erforderliche Pflege.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über die Art und Weise der rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßnahmen, die auf Grundstücken der öffentlichen Hand durchgeführt werden sollen, bedürfen keiner dinglichen Sicherung. Maßnahmen, die auf Grundstücken des Vorhabenträgers durchgeführt werden sollen, bedürfen in der Regel keiner dinglichen Sicherung. Die rechtliche

Sicherung hat so lange zu erfolgen, wie die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes andauern.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Verursacher auch nach Erlass des Zulassungsbescheids mit befreiender Wirkung gestatten, durch Vertrag die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen auf eine Einrichtung zu übertragen, die die Durchführung der Maßnahmen während des erforderlichen Zeitraums gewährleistet. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist eine Einrichtung im Sinne des Satzes 1, der im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben insbesondere die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben des Bundes oder im Auftrag des Bundes übertragen werden kann.

Abschnitt 4 Ersatzzahlung

§ 12 Voraussetzungen der Erstatzung

(1) Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sind im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ausgleichbar oder ersetzbar, soweit die Anforderungen der §§ 7 und 8 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die betroffenen Funktionen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen herstellbar sind oder
2. Grundstücke, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden können, im betroffenen Naturraum nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind.

Nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind.

(2) Der Verursacher des Eingriffs hat die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Rahmen der Angaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes darzulegen.

§ 13 Höhe der Erstatzung

(1) Bemisst sich die Erstatzung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 6 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die erforderlichen durchschnittlichen Kosten für die Flächenbereitstellung auf der Grundlage der Bodenrichtwerte nach § 196 des Baugesetzbuches festzustellen.

(2) Sind die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Absatz 6 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes

nicht feststellbar, beträgt die Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

1. bei Mast- und Turmbauten insbesondere bei Windkraftanlagen, Freileitungsmasten, Funkmasten, Funk- und Aussichtstürmen, Pfeilern von Talbrücken und vergleichbaren baulichen Anlagen entsprechend der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Meter Anlagenhöhe
 - a) in Wertstufe 2: 100 Euro,
 - b) in Wertstufe 3: 200 Euro,
 - c) in Wertstufe 4: 300 Euro,
 - d) in Wertstufe 5: 500 Euro,
 - e) in Wertstufe 6: 800 Euro,
2. bei Gebäuden entsprechend der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Kubikmeter umbauten Raums
 - a) in Wertstufe 2: 0,01 Euro,
 - b) in Wertstufe 3: 0,02 Euro,
 - c) in Wertstufe 4: 0,03 Euro,
 - d) in Wertstufe 5: 0,05 Euro,
 - e) in Wertstufe 6: 0,08 Euro,
3. bei Abgrabungen entsprechend der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche
 - a) in Wertstufe 2: 0,10 Euro,
 - b) in Wertstufe 3: 0,20 Euro,
 - c) in Wertstufe 4: 0,30 Euro,
 - d) in Wertstufe 5: 0,50 Euro,
 - e) in Wertstufe 6: 0,80 Euro,
4. bei Aufschüttungen entsprechend der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je 100 Kubikmeter aufgeschütteten Materials
 - a) in Wertstufe 2: 0,30 Euro,
 - b) in Wertstufe 3: 0,60 Euro,
 - c) in Wertstufe 4: 1,00 Euro,
 - d) in Wertstufe 5: 1,60 Euro,
 - e) in Wertstufe 6: 2,40 Euro.

Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 erfolgt die Ermittlung der Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes in einem Umkreis um die Anlage, dessen Radius das Fünfzehnfache der Anlagenhöhe beträgt. Umfasst ein Vorhaben zwei oder mehr Mast- oder Turmbauten oder werden Mast- oder Turmbauten im räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden Mast- oder Turmbauten errichtet, verringert sich die nach Absatz 2 errechnete Ersatzzahlung um 7 Prozent. Wird die Landschaft zwischen Mastbauten durch eine oder mehrere Leitungen überspannt, erhöht sich die errechnete Ersatzzahlung um 10 Prozent.

(4) Nicht feststellbar im Sinne von § 15 Absatz 6 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere in den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3.

§ 14

Ersatzzahlung im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels

(1) Die Ersatzzahlung für Eingriffe im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bewirtschaftet.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach seinen Vorgaben an eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Einrichtung oder eine vom Bund beherrschte Gesellschaft oder Stiftung weiterleiten.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Eingriffe in Natur und Landschaft,
1. die vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] bei einer Behörde beantragt oder angezeigt wurden oder, für den Fall, dass sie von einer Behörde durchgeführt werden, mit deren Vornahme vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] begonnen wurde oder
 2. bei denen vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] Folgendes erfolgt ist:
 - a) die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts,
 - b) die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts oder
 - c) die Erörterung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Absatz 2a Satz 2 des Bundesberggesetzes.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist diese Verordnung bereits vor dem dort genannten Tag anzuwenden, wenn der Verursacher eines Eingriffs dies beantragt.

(3) Bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind, können weiterhin als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes herangezogen werden. Bis zum 1. Januar 2019 ist für die Erfassung, Bewertung und

Buchung dieser Maßnahmen das bis zum ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltende Landesrecht weiter anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.